

781. Baulinien. A. Unterm 3. April 1900 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Widmerstraße von der See- bis zur Kilchbergstraße im Kreis II zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 97 vom 5. Dezember 1899, und es sind laut beigefügtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 30. März 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates vom 27. September 1899 ist zu entnehmen:

„Die Widmerstraße bildet auf der Strecke Seestraße bis Kilchbergstraße die östliche Abgrenzung des Quartierplanes No. 72 und

es ist daher die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für dieselbe notwendig geworden.

Die oberste Strecke im Anschlusse an die Kilchbergstraße ist als Bestandteil des Hauptstrassenzuges vom See nach Leimbach ausgebildet. Obschon für diesen Hauptstrassenzug die Bau- und Niveaulinien auf dieser Strecke noch nicht festgesetzt sind, so ist die Lage derselben auf der Kreuzungsstelle mit der Kilchbergstraße durch die gemachten Studien festgelegt.

Die Anfangsstrecke von der Seestraße bezw. Bahn ist nur als Fußweg zu betrachten.

Die Baulinien sind möglichst gleichmäßig auf beide Seiten der bestehenden Straße verlegt und schließen, den beiden Rampen nachlaufend, an diejenigen der Seestraße an. Der Baulinienabstand ist von der Bahulinie aufwärts zu 14 m angenommen und beträgt im obern Teilstück, wo die Straße den Charakter der Hauptstraße erhält, 20 m. Die sich infolge dieser Erweiterung ergebende Ecke in den Baulinien ist an jener Stelle durch die Einmündung der projektirten Quartierstraße als gegeben zu betrachten.

Die Niveaulinie schließt sich im untern Teil dem Gelände an und zeigt eine Steigung von 24 ‰, im obern Teil geht dieselbe mittelst einer Ausrundung auf 7,5 ‰ Steigung über und es kommt die Straße hier in Erdauftrag zu liegen.

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Widmerstraße im Kreis II werden gemäß Vorlage genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Retourgabe je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.